

Richtlinie der Landeshauptstadt Düsseldorf
zur Vergabe von Mitteln aus dem Nachbarschaftsfonds
„ZUKUNFT QUARTIER.DÜSSELDORF“

Handlungsraum 11 Hassels/Reisholz

Präambel

Die bisherigen Ansätze in den Städtebaufördergebieten Düsseldorfs haben gezeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger in hohem Maße an der Weiterentwicklung ihres Stadtteils mitwirken wollen. Dies gilt es auch künftig zu stärken. Kurzfristig erforderliche finanzielle Mittel für bewohnernahe und bewohnergetragene Aktionen unterstützen dieses Ziel. Mit den Mitteln eines Nachbarschaftsfonds für ausgewählte Handlungsräume sollen auch finanzielle Fördermittel in beschränktem Umfang an Organisationen, im Gebiet arbeitende Einrichtungen, Vereine oder Arbeitskreise sowie Privatpersonen geleitet werden. Solche Fonds unterstützen und fördern Engagement und Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner. Ein Gremium zur Vergabe der Mittel soll gegründet werden. Das Gremium wird von der Verwaltung begleitet. Durch den Nachbarschaftsfonds sollen alle Zielgruppen im Handlungsraum erreicht werden und das Werkzeug soll längerfristig eingeplant werden.

1. Fördergrundsätze

Die Landeshauptstadt Düsseldorf gewährt im Rahmen des Nachbarschaftsfonds Zuwendungen zur Förderung des nachbarschaftlichen Engagements nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Sie unterstützt damit Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, das Zusammenleben in den Handlungsräumen zu verbessern und unmittelbare Effekte und vermittelbare Erfolge zu bewirken.

Dazu zählen:

- Motivation für eigenverantwortliches Handeln,
- Schnelle und unbürokratische Umsetzung begrenzter Projekte,
- Förderung des Gemeinschaftsgedankens und des Zusammengehörigkeitsgefühls, Stärkung des nachbarschaftlichen Zusammenhalts.

2. Gegenstand der Förderung

Die Finanzierung von Projekten aus folgenden Bereichen ist förderfähig:

- Mitmachaktionen
- Imagekampagnen
- Niedrigschwellige und kleinteilige Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten (z.B. Stadtteulfeste, Schulprojekte, Aktionen in Familienzentren, nachbarschaftliche Aktionen),

- Bewohnergetragene Projekte,
- Maßnahmen und Aktionen zur Verbesserung und Verschönerung des Wohnumfeldes
- sowie Angebote zur gesellschaftlichen Teilhabe.

Nicht zuschussfähig sind solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Ebenso sind solche Maßnahmen nicht förderfähig, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie durchgeführt werden können.

3. Zielsetzung und Fördervoraussetzungen

Die geförderten Maßnahmen sollen die Zielsetzungen der Integrierten Quartiersentwicklung im Sinne einer Stabilisierung, Stärkung und Verbesserung des Quartiers unterstützen. Sie sollen das Miteinander im Gebiet und das Engagement von Einzelnen, Gruppen, Vereinen, Nachbarschaften und anderen Akteurinnen und Akteuren fördern, stärken und die Kooperation untereinander verbessern. Die Maßnahmen sollen den Bewohnerinnen und Bewohnern im Gebiet zugutekommen.

Es wird erwartet, dass eine erkennbare, der Förderhöhe angemessene und im Rahmen der Möglichkeiten, vertretbare unentgeltliche Eigenleistung in das Projekt eingebracht wird (eigener Arbeitseinsatz, Fahrtkosten, Bereitstellen von Arbeitsmaterialien, Gerätschaften, Räumlichkeiten).

Spätestens sechs Monate nach Erteilung der Förderzusage muss mit der Maßnahme begonnen werden.

4. Zuschussvergabe

a. Gebietsabgrenzung

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte im Handlungsraum Hassels/Reisholz der Integrierten Quartiersentwicklung, sofern Haushaltsmittel für den jeweiligen Handlungsraum bereitstehen. In Ausnahmefällen können auch Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung des Handlungsraums gefördert werden. (siehe Anlage: Räumlicher Geltungsbereich)

b. Zuschussempfänger

Zuschüsse können nach Antrag an alle juristischen und natürlichen Personen vergeben werden, die Projekte zur Durchführung im jeweiligen Handlungsraum anbieten.

5. Mittel des Nachbarschaftsfonds

- a. Die Höhe des Nachbarschaftsfonds richtet sich zum einen nach der Bereitstellung der Haushaltsmittel, zum anderen werden nach Möglichkeit ergänzende Mittel von Dritten akquiriert ((Wohnungs-) Unternehmen, Stiftungen, Privatpersonen etc.). Die Stadt stellt die Mittel entsprechend der

haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit jährlich zur Verfügung. Die Zuwendung für einzelne Projekte und Maßnahmen soll die Höhe von 1.000,00 Euro nicht überschreiten. In Einzelfällen können Ausnahmen durch den Budgetbeirat genehmigt werden.

- b. Zuwendungen werden nur zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfänger für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt.
- c. In Abhängigkeit von Drittmitteln kann die Zuwendung pro Maßnahme erhöht werden. Die Erhöhung wird durch den Budgetbeirat beschlossen und in der Geschäftsordnung benannt.

6. Auswahl der Anträge / Budgetbeirat

Die Mittel werden durch einen Budgetbeirat vergeben. Insgesamt besteht der Budgetbeirat aus mindestens fünf Mitgliedern und kann sich wie folgt zusammensetzen:

- die Geschäftsführung des Nachbarschaftsfonds (Stadtplanungsamt)
- Leitung der Bezirksverwaltungsstelle 9 als Stellvertretung
- der / die Bezirksbürgermeister/in als Vertreter der Bezirksvertretung
- eine/e Vertreter/in der Verwaltung (beratend), wenn nicht gleich der Geschäftsführung des Nachbarschaftsfonds
- Vertreter/innen von Einrichtungen aus dem Handlungsraum
- Bewohnerinnen und Bewohner, die im Handlungsraum leben.

Die Mitglieder werden durch die Geschäftsführung benannt. Die Mitarbeit im Budgetbeirat erfolgt ehrenamtlich.

Aufgabe des Budgetbeirates ist die eigenverantwortliche Vergabe von Zuschüssen aus dem Nachbarschaftsfonds an Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Das Gremium soll alle drei bis vier Monate tagen. Der Budgetbeirat beschließt in seiner ersten Sitzung eine entsprechende Geschäftsordnung.

7. Verfahren

- a. Über die Zuschüsse entscheidet der Budgetbeirat auf Grund vorliegender schriftlicher Projektanträge mit einfacher Mehrheit. Über die Entscheidung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.
- b. Bei der Zuschussvergabe sind das Vergaberecht der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- c. Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Nachbarschaftsfonds ist schriftlich an die Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, zu

stellen. Die Annahmestelle kann nach Geschäftsordnung des Budgetbeirats auch in den oben benannten Handlungsraum verlegt werden.

- d. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet, der Geschäftsführung einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten einschließlich eines Sachberichtes (kurze Dokumentation mit Fotos, Teilnehmerlisten, etc.), spätestens nach drei Monaten, vorzulegen. Die Rechnungen und sonstigen Ausgabenbelege sind im Original beizufügen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt.
- e. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.
- f. Der Zuschuss wird an den Antragsteller/der Antragstellerin auf das von ihm/ihr benannte Konto ausgezahlt.
- g. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die geförderten Projekte den hier genannten Bestimmungen entsprechen.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Düsseldorf. Eine Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

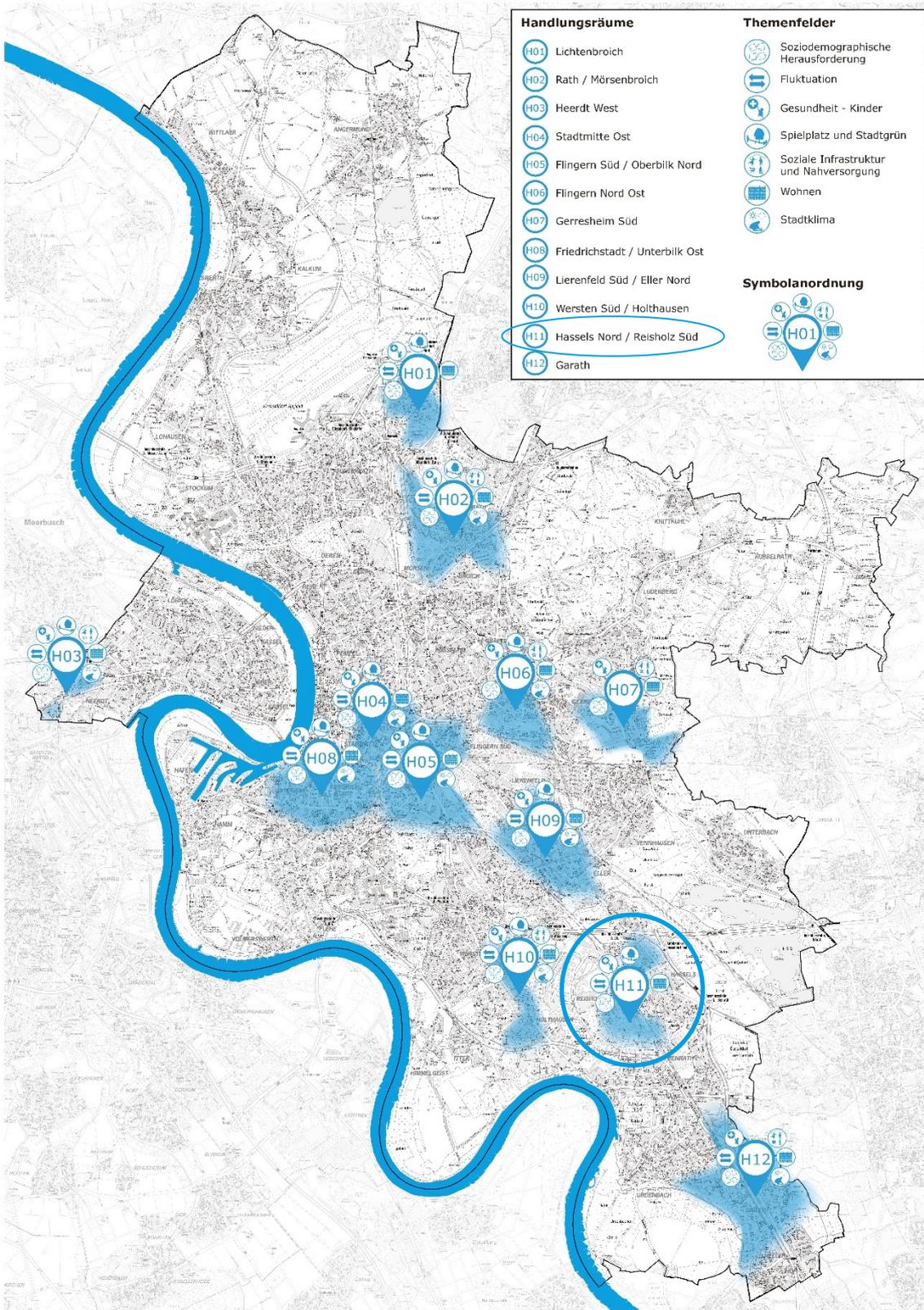
9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der zuständigen Bezirksvertretung 9 in Kraft. Die Richtlinie tritt für den oben benannten Handlungsraum außer Kraft, sobald die Haushaltsmittel aufgebraucht sind. Bei Bereitstellung neuer Mittel oder der Akquise anderer Förder- oder Sponsorengelder für den Handlungsraum, tritt die Richtlinie ohne erneuten Beschluss wieder in Kraft.

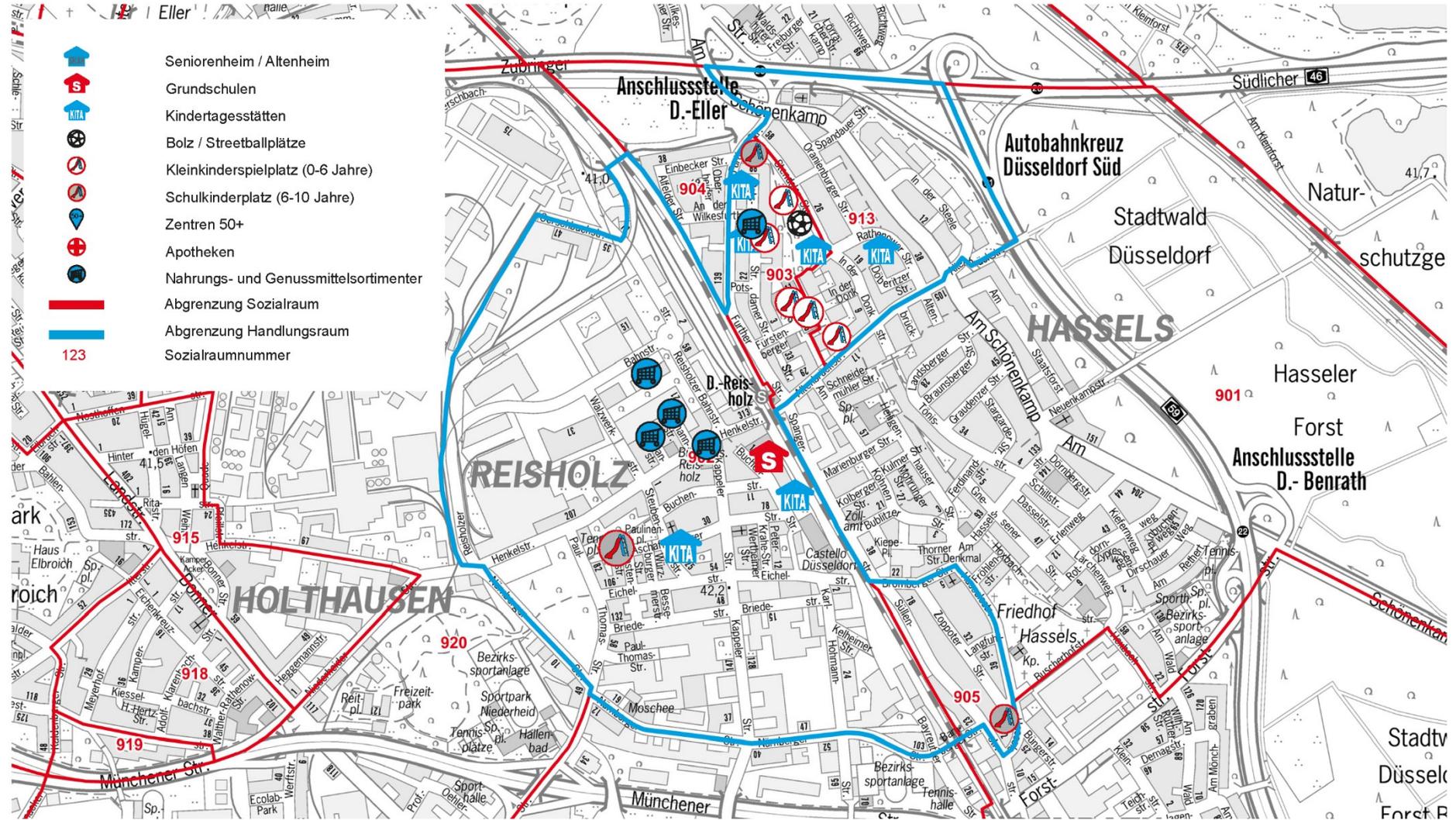
Landeshauptstadt Düsseldorf, 06.05.2022

Anlage: Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinie „Nachbarschaftsfonds“ für das Gebiet „Hassels Nord/ Reisholz“

Übersicht Handlungsräume „ZUKUNFT QUARTIER.DÜSSELDORF“ (Gesamtstadt)



Abgrenzung Handlungsraum 11 Hassels/ Reisholz



(Sozialräume: 902: Reisholz; 903: Hassels Nord; 905: Zoppoter Straße; 913: Oranienburger Straße)